

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
27.08.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3078	n	Po. Trede. Aktuelle geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung "Jugend und Sport" im BASPO		Gutjahr	+	
20.3517	n	Po. Glarner. Den linksextremen Terror rechtzeitig stoppen. Antifa jetzt verbieten!			-	✗
20.4062	n	Mo. Fraktion RL. Bürgerinnen- und Bürgerdienst. Weiterentwicklung des Milizsystems und Sicherung der Bestände	Cattaneo		-	✗
20.4632	n	Mo. Fridez. Ausbau der Lufttransportfähigkeiten der Schweiz zugunsten der Friedensförderung, der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit			-	✗
21.3132	n	Mo. Fridez. Militärische Schiessübungen am Rande des Naturschutzgebiets Grande Carrière. Es reicht!			-	✗
21.3216	n	Mo. Gysin Greta. Unterstützung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler am Ende ihrer Karriere			-	✗
21.3247	n	Po. Roth Franziska. Beanspruchung von Ausnahmeklauseln im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen auf ein Minimum beschränken			-	✗
21.3248	n	Po. Roth Franziska. Licht in die "Blackbox" der VBS-Beschaffungen bringen			-	✗
21.3354	n	Mo. Glanzmann. Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung			-	✗
21.3419	n	Mo. Trede. Tour de Suisse der Frauen. Defizitgarantie durch den Bund			-	✓

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3078	n	Po. Trede. Aktuelle geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung "Jugend und Sport" im BASPO		Gutjahr	+	
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht eine geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung "Jugend und Sport" im Bundesamt für Sport BASPO darzulegen.						
Begründung						
Finanzflüsse und ihre Steuerung beeinflussen die aktuellen und zukünftigen Lebensbedingungen der Bevölkerung. Da sich die Lebens- und Arbeitssituationen zwischen den Geschlechtern immer noch deutlich unterscheiden, wirken sich öffentliche Ausgaben unterschiedlich auf die Geschlechter aus. Eine geschlechtsspezifische Analyse ist deshalb für eine realistische Wirkungsanalyse von Staatsausgaben unerlässlich. Der Staat und seine Organe unterstehen zudem dem Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung).						
Im Jahr 2000 profitierten Mädchen und Frauen von "Jugend und Sport"-Angeboten, die mit rund 18 Millionen Franken subventioniert wurden, während Jungen und Männer von mit rund 30 Millionen Franken subventionierten Angeboten profitierten. Zudem floss ein knappes Viertel der "Jugend und Sport"-Subventionen in Angebote, in denen der Knaben-bzw. Männeranteil bei 95 Prozent liegt, während in Angebote, bei denen der Mädchen- bzw. Frauenanteil bei über 90 Prozent liegt, nur 2,3 Prozent der Subventionen flossen. Die Analyse hat ferner aufgezeigt, dass Frauen 28 Prozent der "Jugend und Sport"-Leiterinnen und -Leiter ausmachten, jedoch nur 20 Prozent der Entschädigungen erhielten. (Aus der 2002 im Auftrag des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros in der Abteilung "Jugend und Sport" im BASPO durchgeführte Budgetanalyse)						
Neuere Zahlen sind nicht verfügbar. Fast zwanzig Jahre nach dieser letzten Budgetanalyse wäre es angebracht, eine neue Analyse vorzunehmen. Als Antwort auf das Postulat 15.3328 hat der Bundesrat unter anderem damit argumentiert, dass Mädchen generell viel weniger Sport treiben als Knaben. Der Bericht Sport Schweiz 2020 des BASPO zeigt auf, dass der Anteil der Frauen, die regelmässig oder oft Sport treiben, seit 2000 massiv angestiegen ist. Heute treiben Frauen praktisch gleich viel Sport wie Männer. 51 Prozent der Frauen sind mehrmals pro Woche insgesamt mindestens drei Stunden sportlich aktiv. Bei den Männern sind es mit 52 Prozent nur unwesentlich mehr. Die Frauen haben mit der Zeit aufgeholt: vor 20 Jahren machte erst ein knappes Drittel aller Frauen mehrmals pro Woche Sport, heute ist es über die Hälfte. Vor diesem Hintergrund lässt sich vermuten, dass die Sportbereitschaft bei den Mädchen in den letzten 20 Jahren ebenfalls angestiegen ist. Dieser Umstand steigert die Relevanz einer fairen Verteilung.						
Antrag						
Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.						

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3517	n	Po. Glarner. Den linksextremen Terror rechtzeitig stoppen. Antifa jetzt verbieten!			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Paragraph 185 BV ein Verbot der Gruppierung "Antifa" oder deren Klassifizierung als terroristische Organisation zu prüfen.						
Begründung						
Die sich harmlos "Antifa" nennende Gruppierung ist seit Jahren an zahlreichen Überfällen auf die geltende Ordnung beteiligt. Die Antifa Schweiz ist dem linksextremen Lager zuzuordnen. Das Logo dieser linksextremen Gruppierung (grössere rote und etwas kleinere schwarze Fahne) spricht Bände: Gemäss eigenem Bekunden steht rot für Sozialismus, schwarz für Anarchismus.						
Selbstverständlich ist das als Namensgebung und Vorwand für diese linksextreme Gruppierung genannte Ziel, gegen den Faschismus zu sein, zu begrüssen. Aber genau dies ist das Problem: Es wird unter dem Vorwand, ein hehres Ziel zu verfolgen, ein ganz anderes Ziel verfolgt: Durch die Zerstörung der geltenden Ordnung mittels Anarchie Sozialismus einzuführen und die bewährten Werte der Schweiz zu zerstören.						
Wozu Anhänger und Mitglieder dieser terroristischen Gruppierung willens und fähig sind, kann nun gerade in den USA beobachtet werden, wo Anhänger und Mitglieder der Antifa plündernd, brandschatzend und zerstörend durch die Städte ziehen und dabei sogar auch vor dem Mord an einem Ladenbesitzer nicht zurückschrecken.						
Im europäischen Ausland finden sich bei grossen Ereignissen wie zum Beispiel den massiven, tagelang andauernden Ausschreitungen in Hamburg rund um den G20-Gipfel 2017 immer wieder auch Schweizer aus der hiesigen Antifa-Szene, welche dieses schändliche Tun aktiv unterstützen.						
Aber auch in Bern, Zürich und anderen Städten verüben Mitglieder und Anhänger dieser Gruppierung immer wieder Anschläge auf Gebäude und stören Demonstrationen von Parteien und Gruppierungen, die eine andere politische Ausrichtung haben. Sie verbreiten durch die Gewaltbereitschaft Angst und Schrecken - also Terror.						
Terror ist die systematische Verbreitung von Angst und Schrecken durch ausgeübte oder angedrohte Gewalt, um Menschen gefügig zu machen. Genau das ist die Methode der vernetzten Antifa-Banden. Und genau deshalb ist die Antifa als terroristische Gruppierung einzustufen und zu verbieten, mindestens aber als solche zu klassifizieren und dauerhaft zu beobachten, denn es muss davon ausgegangen werden, dass auch in der Schweiz bei nächstbestener Gelegenheit durch Anhänger und Mitglieder der Antifa versucht werden wird, die geltende Ordnung zu zerstören.						
Eine Weisheit sagt: Man muss den Brunnen graben, bevor man Durst hat.						

Stellungnahme	Wie dem letzten Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes "Sicherheit Schweiz 2019" zu entnehmen ist, bleibt das Gewaltpotenzial der linksextremen Szene unverändert. Die Aktivitäten im Bereich Linksextremismus sind zwar abhängig von der Tagesaktualität und an Anlässe gebunden, die die linksextreme Szene nicht selbst herbeiführen kann. Sie ist jedoch fähig, ihre Aktivitäten zu Kampagnen zu bündeln und zielgerichtet vorzugehen. Die "Antifaschistische Aktion" (Antifa) ist keine Gruppe im engeren Sinn, sondern eine heterogene Bewegung beziehungsweise ein loses internationales Netzwerk. Ihr gehören Einzelpersonen und verschiedenste Arten von Gruppen an. Exponenten der Bewegung organisieren eigene Demonstrationen oder nehmen an solchen teil. Antifa ist auch ein Thema der linksextremen Szene generell. Entsprechend nehmen ebenso gewaltbereite und gewalttätige Linksextreme aus verschiedensten Gruppen an den Antifa Aktivitäten teil. Gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV kann der Bundesrat verfassungsunmittelbare Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen. Der aussergewöhnliche Charakter der dem Bundesrat durch Artikel 185 Absatz 3 BV verliehenen Befugnisse mahnt zu eingehender Prüfung der Voraussetzungen und zu restriktivem Gebrauch. Artikel 185 Absatz 3 BV bietet namentlich eine Basis für Massnahmen ohne spezifische gesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage liegt hier indes vor: Artikel 74 Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121) ermöglicht es dem Bundesrat, eine Organisation oder Gruppierung zu verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht. Ein solches Organisationsverbot muss sich jedoch auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen (UNO) oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) stützen (Art. 74 Abs. 2 NDG). Mit Blick auf die "Antifaschistische Aktion" sind die Voraussetzungen für das Aussprechen eines Verbots nach Artikel 74 Absatz 1 NDG nicht erfüllt; es fehlt bereits an einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit. Die Schweiz verfolgt und verurteilt terroristische Aktivitäten jeglicher Herkunft und Form als schwere Straftat. Die sicherheitspolitischen Führungsorgane verfolgen die Lage jederzeit aufmerksam, um bei Bedarf rechtzeitig Massnahmen einleiten zu können.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4062	n	Mo. Fraktion RL. Bürgerinnen- und Bürgerdienst. Weiterentwicklung des Milizsystems und Sicherung der Bestände	Cattaneo	-	-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Botschaft und die entsprechende Anpassung des rechtlichen Rahmens zur Einführung eines allgemeinen Bürgerinnen- und Bürgerdienstes zu unterbreiten. Die Vorlage berücksichtigt die sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen, demographischen, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen und Bedürfnisse. Die Kantone sind einzubeziehen. Die Vorlage äussert sich u.a. zu den Aufgabengebieten, der Länge der Dienstpflicht und Anzahl Dienstage, der Organisation sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Bestände von Armee und Zivilschutz müssen garantiert sein.					
Begründung	Die persönliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Sicherheitssystem ist ein wesentlicher Vorteil der Schweiz in allen Lagen. Erstens übernehmen die Einzelnen Verantwortung im Gesamtrahmen. Zweitens schafft der gemeinsame Dienst an der Gesellschaft eine Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Regionen und sozialen Milieus. Drittens findet ein Wissenstransfer zwischen den Institutionen und der Zivilgesellschaft statt. Das Milizsystem sollte aber über den Bürgerdienst weiterentwickelt und an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Der Bericht Loepfe zur Zukunft der Dienstpflicht hat dazu bereits wichtige Erkenntnisse geliefert. Die personellen Soll-Bestände von Armee und Zivilschutz können in Kürze nicht mehr genügend alimentiert werden. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Erstens erodiert das Milizsystem; zweitens besteht die Gefahr, dass die strategischen Reserven des Bundes und der Kantone die geforderte Leistung nicht mehr erbringen können; drittens leidet die Wehrgerechtigkeit. Die bisherigen Reformschritte haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht; eine grundsätzliche Weiterentwicklung des Milizsystems ist angezeigt. Das heutige Dienstpflichtsystem für Armee, Zivilschutz und Zivildienst ist zu überdenken. Zudem sollten aus Sicht der Gleichberechtigung auch Frauen in den institutionellen Dienst am Staat einbezogen werden. Ziel des allgemeinen Bürgerdienstes ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihrer Fähigkeiten eine persönliche Dienstleistung zugunsten der Gesellschaft erbringen. Dadurch wird das Milizengagement gestärkt. Unabhängig der Ausgestaltung des Bürgerdienstes müssen aus sicherheitspolitischen Überlegungen die Bestände von Armee und Zivilschutz gewährleistet sein.					
Stellungnahme	Die Sicherung der Bestände von Armee und Zivilschutz ist dem Bundesrat sehr wichtig. Er hat deshalb am 28. Juni 2017 das VBS beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Alimentierungssituation von Armee und Zivilschutz zu analysieren und einen Bericht zu erarbeiten. Dabei soll aufgezeigt werden, wie die personellen Bedürfnisse dieser Organisationen künftig, auch langfristig, abgedeckt werden können. Bei diesen Arbeiten werden Massnahmen und Optionen zur Verbesserung der Bestände von Armee und Zivilschutz innerhalb des heutigen Dienstpflichtsystems vorgeschlagen aber auch mögliche langfristige Weiterentwicklungen des heutigen Dienstpflichtsystems untersucht. Das schliesst Überlegungen zu einem Dienstpflichtmodell ein, wie es von der Motion der FDP und vom bereits überwiesenen Postulat Vonlanthen (19.3735 Einführung eines Bürgerdienstes. Ein Mittel, um das Milizsystem zu stärken und neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen?) vorgeschlagen wird. Bei den Arbeiten sollen auch die Erkenntnisse im Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem berücksichtigt werden, welcher unter anderem das in der Motion vorgeschlagene Modell 2016 geprüft hatte. Der Bundesrat steht einer Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems offen gegenüber, will sich aber vor Abschluss des Alimentierungsberichts nicht auf eine bestimmte Richtung festlegen. Der Alimentierungsbericht wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und wird bis Sommer 2021 vorliegen. Eine Annahme der Motion würde den Bundesrat zu einem bestimmten Dienstpflichtsystem verpflichten, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig wäre, weil verschiedene Möglichkeiten umsichtig und sorgfältig untersucht werden sollen.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4632	n	Mo. Fridez. Ausbau der Lufttransportfähigkeiten der Schweiz zugunsten der Friedensförderung, der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Lufttransportfähigkeiten der Schweiz auszubauen, um einerseits durch die Unterstützung der Engagements der UNO und der EU die Friedensförderung zu begünstigen und andererseits die Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe zu unterstützen; geprüft werden soll auch, wie die Lufttransportfähigkeiten der Schweiz in militärische oder zivile Lufttransportpools eingebracht werden können.

Begründung Seit mehreren Jahren betont der Bundesrat bei jeder Gelegenheit, dass er das Engagement der Schweiz in der militärischen Friedensförderung verstärken, gar verdoppeln wolle; zudem wolle sich die Schweiz auf Ersuchen und mit Mandat von UNO oder EU neben Kosovo auch andernorts auf bedeutende Weise militärisch engagieren können. Aus dieser Warte gesehen ist ein Transportflugzeug ein unverzichtbarer Teil der Logistik. Die Welt ist in ständigem Umbruch; immer wieder ereignen sich humanitäre Krisen, und der Bedarf nach Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe nimmt zu. Vor dieser Ausgangslage sollte die Schweiz über eigene Lufttransportfähigkeiten verfügen, die es ihr erlauben, in der Ferne unverzüglich und zu vorteilhaften Kosten zu intervenieren.

Aus diesem Grund schlage ich vor, dass die Schweiz ein multifunktionales Transportflugzeug anschafft, mit dem sie innert kurzer Frist militärische, zivile oder humanitäre Güter ins Ausland fliegen kann; dank dieser Transportmaschine könnte die Schweiz auf jede Ausnahmesituation reagieren und beispielsweise im Ausland festsitzende Schweizerbürgerinnen und -bürger ausfliegen.

Um diese Investition möglichst rentabel zu machen, wäre es folgerichtig, dieses Transportflugzeug in einen internationalen Lufttransportpool einzubringen; solche Pools bestehen beispielsweise im Rahmen der NATO und der EU (Strategic Airlift Capability [SAC]; Europäisches Lufttransportkommando [EATC]).

Stellungnahme In den folgenden Bereichen besteht ein Lufttransportbedarf: bei der militärischen Friedensförderung, den Einsätzen im Bereich der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Rückführung von im Ausland festsitzenden Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern. Bei solchen Operationen ist die Fähigkeit zur raschen Fortbewegung über weite Distanzen wichtig. Einerseits können damit Personal und Material in das Einsatzgebiet verlegt und die Versorgung sichergestellt werden. Andererseits können Transportflugzeuge dank ihrer grösseren Reichweite und Kapazität den Lufttransport durch Helikopter bei grossen Einsatzräumen ergänzen.

Im Kontext der militärischen Einsätze in Friedensoperationen verfügen die UNO und die weiteren mit internationalen Friedensmissionen betrauten Organisationen über verschiedene Möglichkeiten, den benötigten Lufttransport zu organisieren, wozu sie in der Regel auf zivile Anbieter zurückgreifen. Auch die Schweiz organisiert die Flüge ihres militärischen Kontingents im Kosovo mit zivilen Anbietern.

Eine Analyse des internationalen Umfelds zeigt ausserdem, dass die Anzahl militärischer Transportflugzeuge, die auch in einem semipermissiven Umfeld eingesetzt werden können, in den letzten Jahren stark zugenommen hat und heute beim strategischen Lufttransport sogar Überkapazitäten bestehen. Gegenwärtig sind sieben europäische Staaten dabei, insgesamt 160 militärische Transportflugzeuge des Typs A400M einzuführen. Damit entsteht in Europa eine erhebliche strategische Lufttransportkapazität, die auch die Schweiz für den Transport und die Versorgung ihrer Truppen im Ausland nutzen könnte. Zivile Anbieter sind ausserhalb von rein militärischen Aufgaben (zum Beispiel das Absetzen von Fallschirmjägern) in einem permissiven Umfeld tendenziell eine kostengünstige und flexible Lösung.

Eine Beteiligung an Transportpools steht der Schweiz grundsätzlich offen, sie kann jedoch an die Bedingung geknüpft werden, dass Material oder Personal zur Verfügung gestellt wird. Diese Option ist für Staaten interessant, die einen grossen Bedarf haben und vom System des Leistungsaustauschs profitieren können. Auf die Schweiz trifft dies nicht zu.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich, auf die Beschaffung von Transportflugzeugen zu verzichten und weiterhin die Möglichkeiten der internationalen Kooperation zu prüfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3132	n	Mo. Fridez. Militärische Schiessübungen am Rande des Naturschutzgebiets Grande Caricaie. Es reicht!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die militärischen Schiessübungen am Neuenburgersee, insbesondere am Rande des Naturschutzgebiets Grande Caricaie, eingestellt werden.

Begründung	Der Neuenburgersee ist seit vielen Jahren ein Übungsplatz für unsere Luftwaffe, die dort regelmässig Schiessübungen durchführt. Schätzungen zufolge haben sich auf dem Grund des Sees inzwischen 5000 Tonnen Munition angesammelt. Und dies scheint niemanden zu stören, stellt diese Situation doch auf den ersten Blick keine Gefahr für die Umwelt dar. Diese Annahme basiert auf der Tatsache, dass die Munition verschossen wurde und auf dem Grund des Sees liegt, wo sie immer tiefer unter dem Schlamm begraben wird. Wasseranalysen zufolge, die im Gebiet durchgeführt wurden, ist die Munition nicht umweltschädlich. Alles in allem ist diese Situation mit der katastrophalen Lage im Munitionslager Mitholz vergleichbar, weshalb ich nicht umhinkomme, darauf zu reagieren. Die Personen, die damals entschieden, die Munition dort zu lagern, hielten Mitholz für den idealen Standort ohne jegliches Risiko für Mensch und Umwelt. Und heute sind unverzüglich riesige Geldbeträge notwendig, um die Fehler der Vergangenheit wiedergutzumachen. Munition in einen wunderbaren See am Rande eines Naturschutzgebietes von nationaler Bedeutung zu schießen, ist offensichtlich absurd. Welche langfristigen Folgen entstehen dadurch? Kann man tatsächlich garantieren, dass diese Situation für alle Zeiten unbedenklich bleibt? Hinzu kommt, dass unsere Luftwaffe in diesem Gebiet Bomben- und Boden-Luft-Angriffe trainiert. Welchen strategischen Nutzen bringt das, da unsere Luftwaffe bekanntlich nicht ausserhalb der Schweiz intervenieren darf und wir nicht unser eigenes Territorium bombardieren werden? Es handelt sich um eine inakzeptable Umweltverschmutzung angesichts der Tatsache, dass unnötige militärische Fähigkeiten trainiert werden. Unsere Vorfahren haben uns eine wunderbare Natur überlassen, für die wir gegenüber zukünftigen Generationen die Verantwortung tragen. Dem Vorsorgeprinzip folgend müssen diese Schiessübungen daher unverzüglich eingestellt werden.
-------------------	--

Stellungnahme	Dem Bundesrat ist der Schutz der Naturwerte und des Gewässers ein wichtiges Anliegen. Das VBS hat mit dem Programm "Natur Landschaft Armee" die Interessen des Naturschutzes mit der Nutzung des Schiessplatzes abgestimmt. In einem Mehrjahresprogramm werden seit 2012 verschiedene Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Umweltorganisation "Association de la Grande Carrière" umgesetzt. Die seit den 1950er Jahren in Forel eingesetzte Munition ist inert und enthält keine Explosivstoffe. Davor wurde auch Munition mit Explosivstoffen eingesetzt. Im Jahr 2015 führte das VBS in Zusammenarbeit mit den Kantonen Untersuchungen des Wassers durch. Dabei wurde nach den Fliegerschiessen ein Anstieg der Kupfer- und Zinkkonzentration im Seewasser nachgewiesen. Diese Unterschiede waren jedoch auch bei den Referenzstandorten nachweisbar und die gemessenen Schwermetallgehalte lagen unter den Grenzwerten der Gewässerschutzverordnung sowie der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung. Da diese Analysen bereits über fünf Jahre zurückliegen, führt das VBS zurzeit Untersuchungen des Seewassers und des Seebodens durch. Das entsprechende Probeentnahmekonzept wurde vorgängig mit den betroffenen Kantonen, dem Bundesamt für Umwelt und den Umweltorganisationen Pro Natura und "Association de la Grande Carrière" besprochen. Bei diesen Analysen handelt es sich noch nicht um eine vollständige Voruntersuchung mit Gefährdungsabschätzung gemäss Altlastenverordnung. Die Resultate der Untersuchungen sollen im Sommer 2021 vorliegen. Auf Basis dieser Ergebnisse wird das VBS unter Einbezug des BAFU, der Kantone und der Umweltorganisationen festlegen, welche weiteren Abklärungen notwendig sind, um die Umweltgefährdungen umfassend beurteilen zu können. Der Bundesrat hat die Nutzung des Schiessplatzes Forel 1998 im Sachplan Militär festgelegt und letztmals mit der Anpassung des Programms im Dezember 2017 bestätigt. Die militärische Nutzung basiert auf einer Vereinbarung mit den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt aus dem Jahr 1990. Forel ist einer von noch drei verbliebenen Plätzen für die Ausbildung im Schiessen mit der Bordkanone und der einzige, bei dem auf bewegte Ziele geschossen werden kann. Er wird heute noch an wenigen Tagen im Jahr für die Grundausbildung der Piloten genutzt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorliegen müssen und Klarheit zum künftigen Trainingsbedarf für das Fliegerschiessen mit der Bordkanone bestehen muss, bevor über die Weiterführung des Fliegerschiessens auf dem Schiessplatz Forel entschieden werden kann. Aus Sicht der Umweltgefährdung oder des Naturschutzes sieht der Bundesrat zur Zeit keinen Grund, der die Einstellung der Schiessaktivität in Forel zum jetzigen Zeitpunkt notwendig machen würde. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Trotzdem ist der Bundesrat bereit, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse die notwendigen Massnahmen zugunsten der Umwelt zu ergreifen.
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3216	n	Mo. Gysin Greta. Unterstützung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler am Ende ihrer Karriere			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Sportförderungsgesetz (SpoFöG, SR 415.0) ein System zur Unterstützung von Spitzensportlerinnen und -sportlern zu schaffen, die am Ende ihrer Sportkarriere unter körperlichen oder psychischen Problemen leiden. Die Unterstützung sollte auch präventiven Charakter haben, damit sich die Athletinnen und Athleten bereits während ihrer Aktivzeit auf das Leben danach vorbereiten können.					

Begründung	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e SpoFöG legt als Ziel des Gesetzes die "Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung" fest. Bis heute gibt es aber keine Massnahmen, mit denen den Spitzensportlerinnen und -sportlern am Ende ihrer Sportkarriere geholfen wird; in diesem Moment werden sie von den Behörden, von Swiss Olympic oder von den Sportvereinen meist sich selbst überlassen. Viele dieser jungen Leute - in der Regel um die zwanzig Jahre alt - müssen nach Jahren in einer sehr auf Wettbewerb ausgerichteten, anstrengenden und strukturierten Welt ihr Leben komplett ändern und lernen, sich in einer Realität zurechtzufinden, die sie bis dahin nicht kannten. Nicht alle haben während ihrer Sportkarriere eine Ausbildung abgeschlossen. Dies ist eine riesige Umstellung, die nicht selten mit körperlichen und psychischen Problemen verbunden ist; viele leiden während Jahren unter neurologischen Beschwerden, Essstörungen, depressiven Verstimmungen, Nervenschwäche, Störungen des Nervensystems und anderen Krankheitsbildern. Viele von ihnen sind nicht in der Lage, den Grund für ihre Probleme zu erkennen, und sie halten diese für die "normalen" Folgen der Beendigung ihrer Sportkarriere. Genau im Moment, in dem die körperlichen und psychischen Probleme angegangen werden müssten, werden unsere Spitzensportlerinnen und -sportler heute sich selbst und einem Gesundheitssystem überlassen, in dem Fachleute, die auf diese besonderen Krankheitsbilder spezialisiert sind, schwer zu finden sind. Mit einer aktiven Unterstützung der Spitzensportlerinnen und -sportler, die ihre Sportkarriere beenden, durch den Bund wird eine Lücke im schweizerischen Sportsystem geschlossen und wird das Leid der Athletinnen und Athleten gemindert. Es ist wichtig, dass die Sportlerinnen und Sportler bereits während ihrer Karriere begleitet werden und dass sie darauf aufmerksam gemacht werden, wie wichtig es ist, sich auf die Zeit danach vorzubereiten, die Ausbildung nicht zu vernachlässigen und auch Interessen und Kontakte ausserhalb der Welt des Sports und des Wettkampfs zu pflegen. Eine bessere Koordination der Unterstützungsmassnahmen im Gesundheitsbereich würde zudem eine übermässige Zerstückelung der Behandlungen verhindern, und es könnten neue Erkenntnisse gewonnen werden, die die Rückkehr der Athletinnen und Athleten ins "normale" Leben erleichtern.
-------------------	--

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der speziellen Herausforderungen bewusst, mit denen Spitzensportlerinnen und -sportler während ihrer sportlichen Karriere sowie bei deren Abschluss konfrontiert sind. Unabhängig von der Frage, ob sich die verfassungsrechtliche Grundlage der Sportförderung (Art. 68 Abs. 1 BV) überhaupt auf Massnahmen zugunsten ehemaliger Spitzensportler erstreckt, ist er der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Bundes ist, für sie ein besonderes Hilfesystem zur Bewältigung physischer oder psychischer Schwierigkeiten am Ende der sportlichen Laufbahn zu schaffen. Nach Ansicht des Bundesrates sollte es gar nicht erst zu derart gravierenden physischen und psychischen Problemen kommen. Swiss Olympic als Dachverband der nationalen Sportverbände hat mit dem "Swiss Olympic Athlete Career Management" ein Angebot geschaffen, um insbesondere Spitzensportlerinnen und -sportler möglichst gut zu betreuen. Es umfasst Beratung und Unterstützung im Bereich Ausbildung, Beruf und Karrieremanagement während und nach der Sportkarriere. Diese Dienstleistungen stehen Spitzensportlerinnen und -sportlern bis zu zwei Jahre nach Abschluss der sportlichen Laufbahn kostenlos zur Verfügung. Die Sportverbände wiederum lassen den Spitzenathletinnen und -athleten während ihrer Karriere eine umfassende sportmedizinische und -psychologische Betreuung zukommen, die mit privaten Dienstleistenden koordiniert ist. Diese Betreuung ist in den jeweiligen sportmedizinischen Konzepten der Verbände festgehalten. Swiss Olympic erlässt Minimalvorgaben und überprüft die Konzepte der Verbände periodisch. Zur Prävention von Unfällen und Verletzungen werden zudem spezielle Tools und Merkblätter der Fachstelle für Unfallverhütung bfu zur Verfügung gestellt. Die Koordination und Vermittlung von spezialisierten Personen, die psychologische Unterstützung im Sport bieten, wird durch die Swiss Association of Sport Psychology SASP wahrgenommen. Das Bundesamt für Sport setzt in seinen Programmen auf Prävention und Gesundheitsförderung im Sport. Dies sind wichtige Themen, beispielsweise auf allen Aus- und Weiterbildungsstufen des Programms Jugend + Sport, aber auch in der Trainerbildung, die das Bundesamt gemeinsam mit Swiss Olympic führt. Die Athletinnen und Athleten werden so in den verschiedenen Phasen ihrer sportlichen Karriere spezifisch und breit unterstützt.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3247	n	Po. Roth Franziska. Beanspruchung von Ausnahmeklauseln im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen auf ein Minimum beschränken			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, die Möglichkeiten für eine transparente und nachvollziehbare Regelung aufzuzeigen und darüber Bericht zu erstatten:
---------------------------	--

- a. in welchem Umfang und in welchen Fällen sich das VBS auf Ausnahmeklauseln im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen beruft und wann sich dies tatsächlich rechtfertigen lässt;
- b. wer im Einzelfall darüber entscheidet, dass das VBS für sich Ausnahmeklauseln beansprucht;
- c. ob dieser Entscheid an eine unabhängige Stelle übertragen und die Gouvernanz zudem durch mehr Rechtsschutz gestärkt werden kann.

Begründung Bei der Maskenbeschaffung kam es zu grossen Problemen. Das VBS hebelte ein geordnetes und transparentes Beschaffungsverfahren nicht zuletzt dadurch aus, indem es sich bei der Beschaffung wichtiger medizinischer Güter im Zuge der Covid-19-Krise auf Ausnahmeklauseln in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Gesundheit im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) berief (bis Ende 2020 Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben a und b; seit Anfang 2021 in Artikel 10, Absatz 4). Dabei beanspruchte das VBS diese Ausnahmeklauseln laut Beschaffungsbericht der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS vom 3. Dezember 2020 für eine viel längere Periode, als dies von der Marktsituation her gerechtfertigt erscheinen mag.

Ähnliche Ungereimtheiten zeigen sich bei der Beschaffung weiterer Güter durch das VBS, die zivil ebenfalls gehandelt werden. Das VBS beruft sich weit häufiger auf erhöhte Geheimhaltungsbedürfnisse, als sich rechtfertigen lässt. Es entzieht deren Beschaffung damit einem geordneten und transparenten Verfahren, wie es im BöB geregelt ist. Es braucht eine Stärkung der Gouvernanz und des Rechtsschutzes in Bezug auf die Frage, in welchen Fällen das VBS für sich die Ausnahmeklauseln im BöB beanspruchen kann. Der Bundesrat wies in seinen Erläuterungen zur Motion 16.3815 zu Recht darauf hin, dass Ausnahmen gemäss dem Agreement on Government Procurement (GPA) der WTO und des BöB nur in sehr eng umrissenen und definierten Fällen gerechtfertigt sind.

Bereits der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 18. Oktober 2007 zur Rüstungsbeschaffung im VBS wies auf zahlreiche Mängel hin. Die Medien sind voll von Beispielen, die aufzeigen, dass die damals beschriebenen Mängel bis heute nicht behoben sind.

Stellungnahme Die Ausnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens und der Sicherheit sind im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und im revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgehalten. Der Gesetzgeber hat die Ausnahmen bewusst und abschliessend formuliert. Der Wettbewerbsgedanke soll vor übergeordneten Zielen wie dem Schutz des Lebens oder der öffentlichen Sicherheit zurücktreten. Die Ausnahmen dienen dem Schutz und der Sicherheit der Schweiz. Sie dienen nicht dazu, geltendes Recht zu umgehen.

Die Ausnahmeregelung bezüglich Sicherheit (Art. 10 Abs. 4. Bst. a des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen; BöB; SR 172.056.1) ist hauptsächlich bei Beschaffungen anwendbar, deren Bekanntwerden die Sicherheit der Schweiz gefährden würden.

Die Beanspruchung von Ausnahmeklauseln wird in jedem Fall anhand eines dafür vorgesehenen Verfahrensentscheides rechtlich geprüft. Dabei muss jeweils geklärt werden, ob allenfalls mildere, den Anbieterwettbewerb weniger stark einschränkende Mittel zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen müssen von der beanspruchenden Stelle, welche die Verantwortung für die Entscheide trägt, begründet und dokumentiert werden.

Die während der Covid-19-Krise erfolgten Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern und Dienstleistungen stützten sich auf die Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020. Dies in Übereinstimmung mit der Ausnahmeregelung im damaligen Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Anwendbarkeit war klar gegeben, da die weitere Entwicklung der Pandemie zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war. Gleichzeitig herrschte erhebliche Dringlichkeit, da zahlreiche Staaten und Organisationen gleichzeitig Schutzmasken und andere medizinische Güter beschaffen mussten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3248	n	Po. Roth Franziska. Licht in die "Blackbox" der VBS-Beschaffungen bringen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, anhand einer unabhängigen Überprüfung die Abläufe für die Beschaffungsprozesse im VBS zu analysieren, die Schwachstellen aufzuzeigen, daraus Empfehlungen für Anpassungen der Beschaffungsprozesse zu ziehen und dem Parlament Bericht zu erstatten.

Begründung Manche Mängel im Beschaffungswesen des VBS kamen in den letzten Jahren nur aufgrund von öffentlichem Druck ans Licht. Das Maskendebakel ist nur der neueste Fall. Tamedia berichtete am 5. Januar 2021 über die "Blackbox VBS": "Das Verteidigungsdepartement kauft oft ohne jegliche Transparenz ein - für zig Millionen an Steuergeldern. Weshalb das problematisch ist, zeigt das Beispiel einer kaum bekannten IT-Firma." Und weiter: "Gemäss einem Bericht des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) hat das VBS 2019 nur jeden dritten grossen Auftrag offen im Wettbewerb ausgeschrieben. Die grosse Mehrheit der übrigen Vergaben hat das VBS freihändig direkt an bestimmte Firmen vergeben, nämlich 252. Und lediglich 34 dieser Freihänder ist auf der Beschaffungsplattform Simap.ch öffentlich einsehbar. (...) Bei 39 der VBS-Freihänder von 2019 ist kein Leistungsumfang definiert und kein Pflichtenheft vorhanden. Zudem wurden die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in 27 Fällen nicht dokumentiert".

Das VBS beauftragte die mit dem Superhornet-Lieferanten Boeing verbandelte Deloitte Consulting AG, die Beschaffungsabläufe zu durchleuchten. Der Bericht enthält aber kein Wort zu den bisherigen Problemen und wie diese künftig zu vermeiden wären. Entsprechend zieht er falsche Schlussfolgerungen und will u.a. auf die Feststellung der "Beschaffungsreife" verzichten. Diese ist laut Artikel 9 der Armeematerialverordnung (MatV; SR 514.20) eine Voraussetzung für Rüstungsvorlagen ans Parlament. Genau die zu Unrecht attestierte Beschaffungsreife führte in den letzten Jahren zu massiven Problemen: Beim "Papierflieger" Gripen, dem der Rüstungschef 2011 die "Beschaffungsreife" zuerkannte und 2019 wieder aberkannte; die Drohne Hermes 900, die er 2015 für "beschaffungsreif" erklärte, die bis 2019 hätte ausgeliefert sein sollen, deren vorläufiger Prototyp aber am 5. August 2020 bei einem Testflug abstürzte; der 12 cm Mörser 16, den er 2016 "beschaffungsreif" erklärte, der aber noch 2020 "nicht truppentauglich" war; auch die Probleme um das FIS-Heer und den Duro hatten viel mit der ungenügend abgeklärten "Beschaffungsreife" zu tun.

Stellungnahme Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt regelmässig unabhängige Prüfungen bei Beschaffungsprojekten durch. So wurden etwa die im Postulat erwähnten Projekte 12-cm Mörser (Bericht vom Juni 2020) und ADS 15 (März 2020 und Juni 2017) kürzlich geprüft. Die Berichte und Empfehlungen sind öffentlich einsehbar.

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte haben zudem jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche und spezifische Informationen zu Beschaffungsprojekten zu verlangen.

Die Chefin VBS hat im Jahr 2019 eine externe Analyse bei der Firma Deloitte AG in Auftrag gegeben, die das Ziel verfolgte, die Abläufe der Rüstungsbeschaffungen zu verbessern. Deloitte AG gehört zu den bedeutendsten Management- und Strategieberatungsunternehmen weltweit und gilt auch im internationalen Vergleich als Experte im Rüstungsbereich. Aus der Analyse gingen acht Empfehlungen hervor. Das Thema der "Beschaffungsreife" wurde vertieft analysiert. Gleichzeitig wurde eine Begleitgruppe bestehend aus externen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik eingesetzt. Die Aufgabe der Begleitgruppe bestand darin, die Erkenntnisse und Empfehlungen von Deloitte kritisch zu reflektieren und eigene Empfehlungen zu unterbreiten.

Die Empfehlungen der Firma Deloitte AG und der Begleitgruppe werden aktuell vom VBS schrittweise umgesetzt. Der Bundesrat sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund, eine erneute Analyse der Beschaffungsabläufe im VBS durchzuführen.

Der Bundesrat erachtet damit das Anliegen des Postulats als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3354	n	Mo. Glanzmann. Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc. welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern zu bevorzugen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.

Begründung Die Schweiz muss bei Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln, welche unmittelbar oder mittelbar bei der Schweizer Armee zum Einsatz kommen, von ausländischen Produzenten oder Staaten unabhängig sein. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie stark die Schweiz vom Ausland abhängig ist und wie schwierig es in ausserordentlichen Lagen sein kann, rasch an erforderliche Mittel oder Ersatzteile zu gelangen.

Organisationen zum Schutz der Bevölkerung müssen auf Schweizer Technologie und Informations- und Kommunikationsmittel zurückgreifen können, um die Unabhängigkeit der Schweiz und die Cybersicherheit nachhaltig zu wahren. Diese Organisationen müssen sicher kommunizieren können.

Stellungnahme Unter der Voraussetzung, dass eine sicherheitsrelevante Technologie oder ein sicherheitsrelevantes System in der Schweiz hergestellt wird, können inländische Unternehmen bereits heute bevorzugt werden. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit im revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, festgehalten. Gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a BöB kann ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden, die für die Landesverteidigung wichtig sind. Weiter enthält das revidierte BöB in Art. 10 Abs. 4 Lit. die Ausnahme, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird.

Wie der Bundesrat in seinen Grundsätzen für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 festhielt, ist völlige Unabhängigkeit vom Ausland für die Schweiz aber kein realistisches Ziel. Dies gilt auch für Informations- und Kommunikationstechnologien. Für gewisse Systeme und Technologien sind in der Schweiz heute nur wenige oder keine Produzenten vorhanden. Für solche Beschaffungen ist die Schweiz daher auf ausländische Lieferanten angewiesen.

Das VBS ist sich der Wichtigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien im Sicherheitsbereich aber bewusst. Sie gehören zu den sogenannten sicherheitsrelevanten Schwerpunkttechnologien, die für die nationale Sicherheit zentral sind und in der Schweiz gestärkt werden sollen. Das VBS wird die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend konsequent nutzen. Darüber hinaus ist das VBS bereit, im VBS bestehende Richtlinien und Verordnungen zu prüfen und, wenn nötig, anzupassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3419	n	Mo. Trede. Tour de Suisse der Frauen. Defizitgarantie durch den Bund			-	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird im Jahr 2021 eine Defizitgarantie von 200 000 Franken für die Tour de Suisse Frauen übernehmen, falls die Bundesgelder der abgesagten Rad-WM Aigle-Martigny nicht zurück zum Bund fliessen.

Begründung Dieses Jahr soll zum ersten Mal wieder eine Tour de Suisse Frauen durchgeführt werden. Die WBK-N hat sich in einem Schreiben an den Bundesrat einstimmig dafür ausgesprochen, dass die bereits ausbezahlten Gelder für die abgesagte Rad-WM Aigle-Martigny zurückfliessen zu Swiss Cycling und in Förderprojekte für Frauen und den Nachwuchs investiert werden sollen, namentlich Nachwuchsprogramme, Fast and female und die Tour de Suisse Frauen.

Als eine Begleitmassnahme der WM Aigle-Martigny und der Rad-WM Zürich 2024 ist die Tour de Suisse Frauen, die in Zukunft gleichbedeutend mit der Tour de Suisse der Männer werden soll, geplant. Das Schweizer Nationalteam soll bei der Tour de Suisse Frauen ebenfalls am Start stehen, es ist die Chance für neue Vorbilder und hoffentlich kann die TdS auch wieder ein Volksfest werden. Die Landesrundfahrt bildet einen Schwerpunkt in der gesamten Frauenförderstrategie von Swiss Cycling, ein Kernanliegen für die Veloförderung. Bereits die Begleitmassnahmen für die WM Aigle-Martigny und WM Zürich 2024 sind alle für den Nachwuchs und die Frauenförderung aufgelegt.

Es sollen im Grundsatz keine weiteren finanziellen Aufwendungen des Bundes benötigt werden. Aber aufgrund der zeitlichen Verzögerung, um das Bundesgeld beim OK in Aigle-Martigny zurückzufordern, braucht Swiss Cycling eine finanzielle Sicherheit, um mit dem Projekt nicht den Verband in Gefahr zu bringen.

Momentan sind die Bundesgelder der WM Aigle-Martigny noch nicht zurückerstattet worden, was die Planung der Tour de Suisse Frauen erschwert. Durch diese Motion soll eine verfrühte Absage verhindert werden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich bereits am 15. März 2021 dahingehend geäussert, dass er der Entwicklung und Durchführung einer Tour de Suisse Frauen in der Schweiz positiv gegenübersteht. Das Projekt kann einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Frauen-Radrennsports in der Schweiz leisten.

Für eine direkte Unterstützung der geplanten Tour de Suisse Frauen als eigenständiger Sportgrossanlass fehlt die rechtliche Grundlage. Hingegen ist die Tour de Suisse Frauen Teil eines Massnahmenpakets zur Förderung des Frauenradsports auf allen Leistungsstufen, welches Swiss Cycling im Zusammenhang mit der Rad-WM 2020 in Aigle-Martigny und der Rad-WM 2024 in Zürich initiiert hat. Im Zusammenhang mit der Rad-WM 2020 hat das BASPO bereits Finanzhilfen geleistet. Die Rad-WM 2020 in Aigle-Martigny konnte aufgrund der Covid-19-Epidemie nicht in der Schweiz stattfinden. Die Rückabwicklung des Subventionsbeitrags des Bundes ist im Gange.

Die geplanten Sportfördermassnahmen sind für den Radsport in der Schweiz wichtig. Das Massnahmenpaket zugunsten des Frauenradsports wird daher trotz Absage der Rad-WM 2020 durchgeführt. Die Beiträge für dieses Paket müssen daher von Swiss Cycling nicht zurückbezahlt werden, soweit die vereinbarten Massnahmen (etwa die Tour de Suisse der Frauen) umgesetzt werden und deren Finanzierung nicht durch Dritte sichergestellt werden kann.

Dem Anliegen der Motion wird dadurch Rechnung getragen, weshalb die Motion abzulehnen ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
